
Liberty - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

RISIKOBESCHREIBUNG UND BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENS-
SCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR VERMITTLER VON FINANZDIENST-
LEISTUNGEN GEMÄSS § 34 c GewO

Stand 06/2013

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland

Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland, Im MediaPark 8, 50670 Köln, Hauptbevollmächtigter: Dr. Wolfgang Weis, Amtsgericht Köln HRB 53435, Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

A Branch of **Liberty Mutual Insurance Europe Limited**, Registered Office: 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane, London EC3R 7YE, Board of directors: Sean Rocks, David Prince, Gordon McBurney, Danny Forsythe, Jonathan Spencer, Malcolm McKenzie; authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority (No. 202205), registered in England and Wales, Registration Number: 1088268 - www.liueurope.com

A Member of the **Liberty Mutual Group** - www.libertymutual.com -

RISIKOBESCHREIBUNG UND BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR VERMITTLER VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS § 34 c GewO

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler im Sinne von § 34 c GewO versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, auf die nachstehenden rechtlich zulässigen Tätigkeiten:

1.1 Vermittlung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 34 c GewO

- 1.1.1 Nachweis und Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsraum und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke;
- 1.1.2 Nachweis und Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken;
- 1.1.3 Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwaltung; die Mitversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung, sofern mehr als 100 Wohneinheiten oder 5.000 m² Gewerbefläche verwaltet werden;
- 1.1.4 Vermittlung von Bausparverträgen, Leasingverträgen und von Mitgliedschaften gesetzlicher Krankenversicherungen;
- 1.1.5 Vermittlung von Containern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.

- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang

- 2.1 die rechtlich zulässige Honorarberatung in den versicherten Tätigkeiten;
- 2.2 die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1.1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der Schweiz und Liechtenstein. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 1.2 Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

2 Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

3 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4 Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR bzw. den im Versicherungsschein dokumentierten Betrag (fester Selbstbehalt).

5 In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

5.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

5.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

5.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;

5.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;

5.5 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;

5.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

5.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

5.8 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere bösartige Software (z. B. Würmer, trojanische Pferde usw.) verursacht werden;

5.9 bei der Haus-, Grundstücks- und Wohnungseigentumsverwaltung bezieht sich der Versicherungs-schutz nicht darauf, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.